

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marita Sehn, Hans-Michael Goldmann, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/158 –**

**Verbraucherschutz stärken – Belastungen für die Bürger reduzieren –
Synergien nutzen****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung plant im Rahmen der Vorhaben zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes einen tiefgreifenden Umbau der Bundesbehörden, insbesondere im Bereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Erfahrungsgemäß sind solche Umstrukturierungen mit erheblichen Kosten für Umbauten, Neuan schaffungen und durch Arbeitsausfälle verbunden. In Zeiten, in denen den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes erhebliche finanzielle Einschnitte zugemutet werden, sollten weitere finanzielle Belastungen durch den Auf bzw. Umbau der Bürokratie möglichst gering gehalten werden. Am Standort der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in Braunschweig existiert bereits eine sehr gut funktionierende Infrastruktur, die ohne weiteres auch durch das neu zu schaffende Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genutzt werden kann. Ziel des politischen Handels muss es daher sein, der unnötigen Verdoppelung von Strukturen, z. B. durch den Aufbau zweier EDV-Abteilungen, entgegenzuwirken und Synergien wo immer möglich zu nutzen. Da ohnehin mindestens ein Drittel der Mitarbeiter des BVL aus der BBA stammen, bietet sich eine Ansiedlung des BVL am Standort der BBA als zweckmäßigste und kostengünstigste Alternative an. Der Aufbau des BVL darf nicht dazu führen, dass durch die tiefgreifende Umorganisation die bisherigen Behörden funktionsunfähig gemacht werden, während gleichzeitig das BVL noch nicht arbeitsfähig ist. Das würde nicht mehr sondern weniger Verbraucherschutz bedeuten.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, das BVL am Standort der BBA in Braunschweig anzusiedeln?

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Renate Künast, hat entschieden, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) seinen Hauptsitz in Braunschweig erhalten

wird; außerdem wird Berlin Sitz des BVL, insbesondere für die Bereiche, die aus dem ehemaligen Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) am Standort Berlin herausgelöst und dem BVL zugeordnet worden sind. Es ist geplant, zukünftig den Hauptsitz des BVL auf dem bundeseigenen Gelände der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) unterzubringen. Diese Lösung folgt der im Gesetz vorgenommenen fachlichen Trennung z. B. im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln – Risikobewertung durch die BBA, Risikomanagement durch das BVL.

2. Welche alternativen Standortkonzepte verfolgt die Bundesregierung und wie stellt sich deren jeweilige Wirtschaftlichkeit dar?

Alternative Standortkonzepte werden seitens der Bundesregierung nicht verfolgt. Zur Sicherstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der beteiligten Einrichtungen und angesichts der Tatsache, dass in Braunschweig und Berlin bereits geeignete Infrastruktur vorhanden ist, war eine räumliche Verlagerung nicht zu rechtfertigen. Die Sozialverträglichkeit der getroffenen Standortsentscheidung ist besonders hervorzuheben.

3. Lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung bereits bei der BBA vorhandene Strukturen, wie z. B. die EDV-Abteilung, auch für das BVL nutzen oder ist hier die Einrichtung einer eigenen Abteilung geplant?

Die in der EDV-Abteilung der BBA beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit, z. B. im Bereich der Pflanzenschutzmittelzulassung, im Wege der „erweiterten Amtshilfe“ für das BVL tätig. Weitere organisatorische Schritte werden im Lichte der Ergebnisse einer Organisationsuntersuchung getroffen, die derzeit durchgeführt wird.

4. Welche Synergieeffekte lassen sich bei der Neuorganisation des BVL sinnvoll nutzen?

Diese Frage ist ebenfalls Gegenstand der laufenden Organisationsuntersuchung und kann abschließend erst mit Vorlage und Auswertung des Untersuchungsergebnisses beantwortet werden.

5. Ist nach Ansicht der Bundesregierung sichergestellt, dass die verbleibenden Behörden auch weiterhin in vollem Umfang ihren Aufgaben gerecht werden können?

Die betroffenen Behörden werden auch weiterhin ihren verbleibenden Aufgaben in vollem Umfang gerecht.

6. Wie hoch sind nach Ansicht der Bundesregierung die Kosten der Neugründung des BVL sowie der Neueinrichtung des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)?

Das Gutachten der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes kommt zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen organisatorischen Veränderungen ohne zusätzliche Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht zu realisieren sein werden. Es ist mit erhöhtem Personalaufwand sowohl bei Bund/Ländern und Kommunen zu rechnen

(Schriftenreihe der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 8, S. 11). Angaben über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die in der Aufbauphase 2002/2003 zusätzlich benötigten Bundeshaushaltssmittel sind im Bundeshaushalt 2002 eingestellt bzw. im zweiten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2003 bei den beteiligten Einrichtungen (BVL und BfR) veranschlagt. Im Übrigen werden die bisher für diese Zwecke vorgesehenen Bundesmittel im Bundeshaushalt 2003 entsprechend der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung auf die Einrichtungen kostenneutral umverteilt. Damit wird dem Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit, welches zum 1. November 2002 in Kraft getreten ist, haushaltsmäßig Rechnung getragen.

Die bei Frage 3 erwähnte Organisationsuntersuchung wird neben Vorschlägen für eine Aufbau- und Ablauforganisation zwischen den genannten Einrichtungen auch den Stellenbedarf ermitteln. Dabei werden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einbezogen. Erst nach Vorlage und Auswertung des Gutachtens ist die endgültige Verlagerung von Planstellen/Stellen und Mitteln sowie eine Aussage zu weiterem Stellen- und Mittelbedarf möglich. Die sich daraus ergebenden haushaltsmäßigen Konsequenzen werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2004 berücksichtigt.

7. Welche Investitionsmittel stehen für die Einrichtung und Ausstattung des BVL zur Verfügung und für welche Anschaffungen sind diese vorgesehen?

Der zweite Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2003 sieht Ausgaben für Investitionen in Höhe von bis zu 3 183 000 Euro vor. Davon entfallen 100 000 Euro als erste Rate auf eine Baumaßnahme „Um- und Erweiterungsbauten auf dem Gelände der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft“ für die Schaffung des Hauptsitzes des BVL in Braunschweig und 3 083 000 Euro auf den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, insbesondere für die Ausstattung der Referenzlaboratorien sowie den IT-Bedarf im Zusammenhang mit dem Programm Bund-Online 2005.

8. Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung der Gesamtpersonalbedarf für das BVL und das BfR und wie hoch sind die entsprechenden Personalkosten?

Abschließende Aussagen zur Stellenausstattung sowie zu den Personalkosten sind erst nach Auswertung des Ergebnisses der Organisationsuntersuchung möglich.

9. Wie hoch sind nach Ansicht der Bundesregierung die Kosten für die Vorbereitungen zur Neuorganisation des Verbraucherschutzes durch das regelmäßige Zusammentreffen von Arbeitsgruppen, insbesondere auch durch den damit verbundenen Arbeitsausfall der Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Die Kosten lassen sich nicht ermitteln.

10. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Neuorganisation des Verbraucherschutzes umsetzen, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Arbeit der beteiligten Behörden kommt und damit eine zeitliche Lücke bei der Durchsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes entsteht?

Ziel der ergriffenen Maßnahmen ist eine Verbesserung des Verbraucherschutzes. Mit der Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes setzt die Bundesregierung wesentliche Teile des bereits erwähnten Gutachtens der Präsidentin des Bundesrechnungshofes als Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung um. Damit werden erkannte Schwachstellen in der Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes beim Bund, bei der Mitwirkung in der EU sowie bei der Zusammenarbeit mit den Ländern verbessert.

Die getroffenen gesetzlichen Maßnahmen wie auch die bereits vorgenommenen und die noch anstehenden organisatorischen Umsetzungen dienen der Verbesserung des Verbraucherschutzes. Es sind bereits jetzt die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Arbeit der beteiligten Behörden und einer zeitlichen Lücke bei der Durchsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes kommt.

11. Wurden nach Ansicht der Bundesregierung die Personalvertretungen an den bisherigen Personalmaßnahmen (z. B. Abordnungen) in angemessener Weise beteiligt, und wenn ja, wann und wie ist dies geschehen?

Zwei ehemalige Mitarbeiter der BBA sind nach Artikel 2 § 7 Abs. 1 bzw. 3 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (BGBl. I S. 3082) kraft Gesetzes zum 1. November an das BVL versetzt worden. Bei diesen Versetzungen kraft Gesetzes findet keine Personalratsbeteiligung statt.

Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBA, die in dem an das BVL verlagerten Aufgabenbereich tätig sind, verrichten ihre Tätigkeit im BVL im Wege der Abordnung für die Dauer von drei Monaten. Eine Beteiligung der Personalvertretungen bei Abordnungen für einen Zeitraum von unter 3 Monaten ist nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz nicht vorgesehen. Der Abordnungszeitraum deckt sich im vorliegenden Fall mit der Zeitplanung zur Erstellung des Organisationsgutachtens und zur Entscheidung über dieses Gutachten. Zu diesem Zeitpunkt wird feststehen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endgültig zum BVL wechseln werden. Bei einer eventuell erforderlichen Verlängerung der Abordnungen bzw. bei Vornahme von Versetzungen werden die jeweiligen Personalvertretungen von BBA und BVL in Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes beteiligt werden.

Soweit Personalratsmitglieder von den Abordnungen betroffen sind, haben diese vor der Abordnung schriftlich ihr Einverständnis zu der Abordnung erklärt, so dass ebenfalls keine Beteiligung der Personalvertretungen erforderlich war.